

## TOOLS AUF DER WEBSEITE

(STAND: April 2024)

### Was ist bei der Einbindung von Tools auf der Webseite zu beachten

Die Praxis zeigt es sich immer wieder, dass es immer wieder Abmahnschreiben von Rechtsanwaltskanzleien, aber auch Privatpersonen gibt, die im engen Zusammenhang mit Webseiten und dem Datenschutz stehen. Um juristischem Ärger wegen Schadensersatzansprüchen oder Bußgeldern aus dem Weg zu gehen, sollten Hotels oder Restaurants, welche s.g. Drittanbieter auf der Webseite eingebunden haben, ihren Internetauftritt prüfen und nachfolgende Empfehlungen beachten.

Auf Webseiten werden gern Tools zur Onlinebuchung, Tischreservierung, Newsletteranmeldung, Shops und Gutscheinverkäufe, Terminvereinbarungen oder auch ChatBots & Co. eingebunden. Die Nutzung dieser Dienste bedarf immer einer datenschutzrechtlichen Betrachtung und Bewertung.

Überzeugen Sie sich unbedingt darüber, wo sich der Firmensitz des Anbieters vom Tool befindet. Es stellt i.d.R. kein Problem dar, wenn es sich um europäische Unternehmen handelt. In diesem Fall ist es unbedingt erforderlich, eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag (auch AVV genannt) gemäß [Art. 28 DSGVO](#) abzuschließen. Anderenfalls ist die Datenverarbeitung unzulässig. Die Systemanbieter stellen oft solche Vereinbarung bereit, fragen Sie danach. Sie müssen als Auftraggeber aktiv werden!

Sollte es sich um Anbieter außerhalb der EU bzw. dem EWR oder Großbritannien handeln, müssen zusätzliche Sicherheiten garantiert werden. So ist mit den meisten Anbietern eine EU-Standardvertragsklausel (SCC) in der Version Juni 2021 abzuschließen. Es ist zudem eine Risikobewertung, also ein Transfer Impact Assessment (TIA) durchzuführen, in welcher weitere Sicherheiten, wie Verschlüsselung und Pseudonymisierung zu beschreiben sind. Die Anforderung bei US-amerikanischen Dienstleistern entfällt, wenn diese im [Data Privacy Framework \(DPF\)](#) zertifiziert sind. In diesem Fall reicht es aus, ein Data Processing Agreement (DPA) oder Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) abzuschließen.

Sind die formalen Anforderungen erfüllt, ist im zweiten Schritt die Einbindung selbst zu prüfen. Auch hier sind sie als verantwortliche Stelle für die Nutzung von Cookies und Scripten auf den Seiten des Drittanbieters verantwortlich, also auch für Statistik- und Marketingdienste.

Bei Fragen oder Unklarheiten bieten wir als Fördermitglied der Dehoga Berlin gern unsere Unterstützung an.

Datenschutzbeauftragter DEHOGA Berlin | Andreas Thurmann | DataSolution LUD GmbH

[www.hoteldatenschutz.de](http://www.hoteldatenschutz.de)